

## **Satzung der Stadt Bamberg über den Klimabeirat**

**vom 27. Februar 2023**

(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 10.03.2023 Nr. 5)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- §1 Bezeichnung
- §2 Aufgaben
- §3 Rechte
- §4 Zusammensetzung
- §5 Amtsperiode
- §6 Vorsitz
- §7 Geschäftsgang
- §8 Geschäftsstelle
- §9 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder
- §10 In-Kraft-Treten

### **§1 Bezeichnung**

(1) Die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg richten im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ einen Beirat ein.

(2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat“.

### **§2 Aufgaben**

(1) Der Klimabeirat hat die Aufgaben, den Mobilitätssenat im Rahmen des regionalen Klimarats (gemeinsame Sitzung mit dem Umweltausschuss des Landkreises Bamberg) bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Klimaallianz zu beraten und Empfehlungen zu geben, insbesondere

- zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf regionaler Ebene
- zur Umsetzung von laufenden oder anstehenden Projekten und Prozessen betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung.

(2) Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

64.001.1

- (3) Der Klimabeirat regt eigene Aktionen und Maßnahmen an, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der ressourcenschonenden Entwicklung zu sensibilisieren, dem zivilgesellschaftlichen Diskurs in Angelegenheiten des Klimaschutzes Impulse zu geben und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer klimafreundlichen Stadt- und Regionalentwicklung zu fördern.

## **§3 Rechte**

- (1) Der Klimabeirat wird für den regionalen Klimarat beratend tätig. Er kann gegenüber dem regionalen Klimarat auch eigene Initiativen, Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.
- (2) Fachämter der Stadt Bamberg, deren Zuständigkeit den Tätigkeitsbereich des Klimabeirates berührt, sollen mit diesem kooperativ zusammenarbeiten sowie notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

## **§4 Zusammensetzung**

- (1) Der Klimabeirat besteht aus 4 geborenen und 11 berufenen Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind kraft Amtes:
- die Amtsleitung des Umweltamtes der Stadt Bamberg
  - die Fachbereichsleitung Klimaschutz des Landkreises Bamberg
  - ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Bamberg
  - ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung des Landkreises Bamberg
- (3) Den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der Gemeinde- und Landkreis-Bürger\*innen gehören an:
- zwei Vertreter(innen) der Wissenschaft,
  - zwei Vertreter(innen) der Wirtschaft, vorzugsweise aus der IHK und der HWK,
  - jeweils einer Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche,
  - vier Vertreter(innen) der Zivilbevölkerung,
  - einer Vertretung der Land- und Forstwirtschaft,
- (4) Für die berufenen Mitglieder im Klimabeirat ist eine Vertretung zu benennen.
- (5) Als beratendes Mitglied gehört dem Beirat die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur Bamberg an.

## **§5 Amtsperiode**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 4 Abs. 3 sowie deren Vertreter(innen) werden erstmals bis zum 31. Dezember 2025, ab dem 1. Januar 2026 auf die Dauer von 3 Jahren, vom Stadtrat berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr (Art. 19 GO).

64.001.1

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(3) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied vorzeitig aus (Art. 19 GO), so beruft der Stadtrat zur Vervollständigung des Beirats (§ 4 Abs. 3) ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode, sofern zwischen Stadtratssitzung/ Sitzung des Kreistages und Ende der Amtsperiode noch mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.

(4) Der regionale Klimarat kann dem Stadtrat für die ehrenamtliche Mitgliedschaft geeignete Personen vorschlagen.

## **§6 Vorsitz**

(1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und einen(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Amtsperiode.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

## **§7 Geschäftsgang**

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr im Vorfeld der Sitzungen des regionalen Klimarates, höchstens jedoch 5 mal pro Jahr, zusammen.

(2) Die Beratungsgegenstände sind den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n im Rahmen der Ladung mitzuteilen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.

(3) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung mit einfacher Mehrheit Beschluss gefasst werden.

(4) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen sind der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung, einschließlich abweichender Positionen, zu versehen.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

64.001.1

## **§8 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die bei der Klima- und Energieagentur eingerichtete Geschäftsstelle. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Organisation der Sitzungen, dem Versand der Ladungen und der Weiterleitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen an den regionalen Klimarat.

## **§9 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder**

Nach § 4 Abs. 3 berufenen Beiratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.